



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.514/2-V/4/90

An das Präsidium  
des Nationalrates  
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

12/SN-330/ME

Betrifft: GESETZENTWURF

ZL GE/9

Datum: 10. JAN. 1990

Verteilt:

*H. A. E. J. A. P. R.*

*Wien*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Umwelt- und  
Wasserwirtschaftsfondsgesetzes und des  
Umweltfondsgesetzes

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Verfassungsdienstes zu den im Gegenstand genannten  
Gesetzesentwürfen übermittelt.

8. Jänner 1991  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Alles*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.514/2-V/4/90

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

14 7000/1-II/5/90  
18. September 1990

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Umwelt- und  
Wasserwirtschaftsfondsgesetzes und des  
Umweltfondsgesetzes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit der oz.  
Note übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

In systematischer Hinsicht fällt auf, daß die nähere gesetzliche  
Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen aus  
den Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nicht im  
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, sondern im  
Umweltfondsgesetz sowie im Wasserbautenförderungsgesetz 1985  
enthalten ist. Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz  
verweist im § 4 in dieser Hinsicht ausdrücklich auf die  
Bestimmungen dieser beiden Bundesgesetze.

Auf die nunmehr im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz  
vorgesehenen neuen Förderungsmöglichkeiten sollten - in einer dem  
Art. 18 B-VG entsprechenden Weise - die genaueren Regelungen des  
Umweltfondsgesetzes betreffend Förderungsgegenstand und  
Förderungsmodalitäten Anwendung finden oder ausreichend bestimmte

- 2 -

Regelungen über den Förderungsgegenstand und -modalitäten im vorliegenden Gesetzesentwurf selbst getroffen werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 3 (II. Abschnitt):

Ähnlich wie in den §§ 3 und 4 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und § 6 Umweltfondsgesetz sollte auch hier eine gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung von Förderungsrichtlinien geschaffen werden (Art 7 B-VG). Es könnte auch - wie unter Pkt. 1 angeregt - bestimmt werden, daß die Förderungsrichtlinien des Umweltfondsgesetzes oder des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 Anwendung zu finden haben. Sofern das Abstellen auf die angeführten Staaten beibehalten wird, wäre in den Erläuterungen die Unterschiedlichkeit dieser Staaten im Hinblick auf die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Faktoren wie etwa die wirtschaftliche Situation der angeführten Staaten und das Ausmaß der gerade durch diese bewirkten Umweltbelastung noch näher darzulegen.

Die in § 10 des Entwurfes vorgesehene Einschränkung der Förderung von bloß in bestimmten Staaten getätigten Maßnahmen österreichischer Unternehmen erscheint nur solange im Lichte des Art. 7 B-VG unbedenklich, solange die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Faktoren wie die wirtschaftliche Situation dieser Staaten und ihre umweltbelastenden Einflüsse auf Österreich sich deutlich von jenen der anderen Staaten unterscheiden, von denen ebenfalls umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich ausgehen. Diese Bedenken ergäben sich nicht, wenn von vorneherein auf abstrakte Kriterien wie Beeinträchtigungsgrad der österreichischen Umwelt oder etwa darauf abgestellt wird, ob die erforderliche Maßnahme vom betreffenden ausländischen Staat selbst gesetzt werden kann.

- 3 -

§ 10 und § 11 Abs. 1 sind - wie bereits unter Pkt.1 angedeutet - im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) in bedenklicher Weise unbestimmt. Das Gesetz enthält etwa keinerlei Vorschriften darüber, ob eine Rückzahlung im Falle der Nichterreichung des Förderungszweckes zu erfolgen hat. Besonders unbestimmt ist das Kriterium des "in Österreich geltenden Standards" in § 11 Abs. 1. Sofern dabei an österreichische Rechtsvorschriften des Verwaltungsrechts gedacht ist, sollten diese ausdrücklich angeführt werden. Wenn an die Einhaltung bestimmter technischer Standards aufgrund von Förderungsbestimmungen (etwa nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 oder dem Umweltfondsgesetz) gedacht ist, wäre dies ebenfalls deutlich zu machen.

Da es gemäß § 10 um die Förderung von anlagenbezogenen Maßnahmen geht, durch die umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder ausgeschaltet werden, erscheint es durchaus denkbar, daß andere Beurteilungsmaßstäbe als jene der beiden genannten Gesetze anzulegen sind. Es sollten daher jene Standards, auf die § 11 Abs. 1 abstellt, präzisiert werden. Sofern die Beurteilungskriterien vergleichbar sind, könnten - wie bereits unter Pkt.1. ausgeführt - Bestimmungen des Umweltfondsgesetzes für anwendbar erklärt werden, wenn nicht im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz eigene dem Art. 18 B-VG entsprechende Regelungen getroffen werden.

Die Anordnung des § 12 erscheint im Hinblick darauf, daß nach budgetrechtlichen Grundsätzen jedenfalls ein Ansatz für die vorliegenden Ausgaben zu schaffen sein wird, überflüssig. Sofern er belassen bleibt, muß Art. 42 Abs. 5 B-VG beachtet werden. Dies wäre auch in den Erläuterungen festzuhalten.

Abschließend ist anzumerken, daß im Hinblick darauf, daß Art. XVI des GATT-Abkommens darauf abstellt, daß Subventionen zu notifizieren sind, wenn sie unmittelbar oder mittelbar die Wirkung haben, die Einfuhr von Waren in den die Förderung gewährenden Staat zu vermindern oder die Ausfuhr von Waren aus dessen Gebiet

- 4 -

zu steigern, die vorliegenden (noch dazu) anlagenbezogenen Förderungen im Ausland einen davon ganz unterschiedlichen Zweck haben, bestehen nach Auffassung des Verfassungsdienstes gegen die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Förderung auch im Lichte des ua. Art. XVI des GATT-Abkommens ausführenden "Subventionskodex"; Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Art. VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (kurz: BGBl. Nr. 326/1980) keine Bedenken. Im Zusammenhang mit dem Subventionskodex ist insbesondere auf die vom GATT gemäß Art. 11 Z.1 dieses Kodex für zulässig erachteten anderen Subventionen (als Ausfuhrsubventionen) hinzuweisen. Abschließend wäre diese Frage vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu klären.

### 3. Zur Rechtstechnik:

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 sollte im Sinne einer weitestgehenden Kodifikation der zeitliche Geltungsbereich derart geregelt werden, daß die Bestimmungen der Stammvorschrift über den Geltungsbereich entsprechend novelliert werden. Dies bedeutet, daß Art. III des vorliegenden Entwurfes zu entfallen hätte und die Inkrafttretensbestimmung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes selbst (Art. V leg.cit.) novelliert werden sollte (vgl. Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990).

Dies sollte in der Weise erfolgen, daß Art. I eine Z 4 angefügt wird, welche lautet:

### "4. Art. V Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1987 in Kraft; Art. I § 1 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft; die Überschrift vor § 1 und die §§ 10 bis 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft."

- 5 -

In gleicher Weise hätte die Inkrafttretensbestimmung des Umweltfondsgesetzes zu erfolgen.

**4. Zu den Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil wäre die Kompetenzgrundlage (Art. 17. B-VG) anzuführen und im Falle des Beibehaltens des § 12 auf Art. 42 Abs. 5 B-VG hinzuweisen.

In den Erläuterungen sollte weiters auf den Seiten 7ff nicht vom "Beitrag Österreichs" sondern vom "Beitrag durch Emissionen in Österreich" die Rede sein. Auch wäre dort zu erläutern, welchen Anteil die aus den im § 10 des Entwurfes genannten Staaten stammenden Emissionen an der Gesamtdeposition von Schadstoffen in Österreich haben.

Die Erläuterungen zu Art. I Z 2 und Art. II auf Seite 12 letzter Absatz sind nicht verständlich, weil der Begriff "Sonderabfall" im Umweltfondsgesetz durch das Altlastensanierungsgesetz nicht geändert worden ist. Sollte beabsichtigt sein, durch die vorgeschlagene Rückwirkung bereits getätigte Förderungen einer nachträglichen gesetzlichen Regelung zu unterziehen, so sollte dies in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.

8. Jänner 1991  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

